

dem Kaiser tadelte⁴⁸). Der berühmte Bußakt, dessen Schilderung bei Gelasius im übrigen mehr an die Dramatisierung Theodoret's als an den Geist des 51. Briefes erinnert⁴⁹), begegnet somit hier ganz eindeutig in jenem zum kirchenpolitischen Exempel umgeformten Sinne, der bei Theodoret von Cyrus ein Menschenalter zuvor noch unausgesprochen geblieben war. Damit hatte das Geschehen aber eine Sinndeutung erhalten, die ihrerseits zu starker Nachwirkung bestimmt war: In Kenntnis des Gelasius rückte ein halbes Jahrhundert später der afrikanische Bischof Facundus von Hermiane die Gestalt des büßenden Theodosius in den Mittelpunkt eines beschwörenden, an Kaiser Justinian I. gerichteten Appells, mit dem er seine große Widerlegungsschrift *Pro defensione trium capitulorum* gegen das erste, etwa 545 erlassene Edikt des Kaisers im Dreikapitelstreit abschloß⁵⁰). Das Bild des Mailänder Kirchenvaters mußte dem streitbaren Vorkämpfer der auf Chalcedon beharrenden afrikanischen Orthodoxie in einer umso machtvolleren Gloriole erscheinen, als er in seiner eigenen Gegenwart die Schuld an der kirchenpolitischen Lage zuerst in der feigen Schwachheit seiner bischöflichen Amtsbrüder zu erblicken glaubte. Wenn er daher ausrief: *Si nunc Deus aliquem Ambrosium suscicaret, etiam Theodosius non deesset*⁵¹), so gab er sich freilich der Illusion hin, durch bloße Willensanstrengung eine Entwicklung rückgängig machen zu können, die das Kaisertum zu einer immer bestimmenderen Stellung innerhalb der Kirche gebracht hatte, seitdem ein Kaiser mit seiner öffentlichen Buße gewissermaßen den letzten Schritt in die Kirche hinein getan hatte.

III

Der leidenschaftliche Widerspruch, den Facundus von Afrika aus gegen Anspruch und Methode der justinianischen Unionspolitik richtete, be-

⁴⁸) JK 664; *Collectio Avellana* n. 95, ed. Otto Günther (CSEL 35/1, 1895) S. 369 ff.; vgl. Erich Caspar, *Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft* 2 (1933) S. 56 ff., 751 f.

⁴⁹) Coll. Avell. 95, 60: *Ambrosius ... maiori Theodosio imperatori communionem publice palamque suspendit atque ad paenitentiam redegit regiam potestatem* (CSEL 35/1, 390); vgl. Caspar, *Geschichte* 2, 72. — Eine unmittelbare Quelle ist nicht zu verifizieren.

⁵⁰) Facund. pro def. XII 5 (Migne PL 67, 849—52), teilweise wieder abgedruckt mit dt. Übers. bei Rahner, *Kirche und Staat* S. 302 ff. Vgl. dazu vor allem Pewesin, *Imperium* (wie Anm. 8) S. 109 ff., Dvornik, *Early Christian* S. 826, zu den Hintergründen Evangelos Chrysos, *Zur Datierung und Tendenz der Werke des Facundus von Hermiane*, *Κληρονομία* 1 (1969) S. 311 ff. Auf Gelasius als Quelle hat bereits Pewesin S. 112 Anm. 41 hingewiesen.

⁵¹) Migne PL 67, 850 C.